



UNITI Bundesverband
mittelständischer
Mineralölunternehmen e. V.

UNITI informiert

Additivierungseinrichtungen
für Heizöl an Tankfahrzeugen



Allgemeiner Sachstand

- Seit dem ADR 2015 liegen international harmonisierte Vorschriften für Additivierungseinrichtungen an Tankfahrzeugen im Regelwerk zur Gefahrgutbeförderung vor.
- UNITI hat gemeinsam mit dem europäischen Dachverband ECFD dafür gesorgt, dass praktikable Regelungen für Additivierungseinrichtungen im ADR 2015 sichergestellt wurden.
- Damit wurde auch für Deutschland* eine verbindliche Rechtsgrundlage für die seit dreißig Jahren verwendeten Additivierungseinrichtungen geschaffen.
- Behördliche Kontrollen werden nur noch nach den Vorschriften des ADR durchgeführt. (Unterschiedliche Auslegungen sind nicht möglich.)

Additivierung an Tankfahrzeugen

Additivierungseinrichtungen (Typische technische Ausführungen)

Additivgebüdeschrank mit integriertem Additivbehälter und eingebauter Dosierpumpe



Additivbehälter am Frontboden des Tanks sowie Dosierpumpe im Armaturenschrank



Additivbehälter und Dosierpumpe im Armaturen- oder Gebüdeschrank eingebaut



- Heizöl EL ist ein nach DIN EN 51603 Teil 1 genormtes Produkt.
- Auf Kundenwunsch kann dem Heizöl EL beim Entladevorgang mittels der Additivierungseinrichtung am Tankfahrzeug zusätzlich ein Additiv beigemischt werden.
- Diese Additivierungseinrichtung gehört zur Bedienungsausrüstung des Tanks.

Bildquelle: Dr.-Ing. Ulrich Esterer GmbH & Co. Fahrzeugaufbauten und Anlagen KG, Helsa

WICHTIGE FRAGEN UND ANTWORTEN FÜR DEN HEIZÖLHANDEL ZU DEN ADR-VORSCHRIFTEN**

Müssen Additivierungseinrichtungen gekennzeichnet sein?

- In der Vergangenheit bestand gemäß den deutschen Durchführungsrichtlinien Gefahrgut (RSEB) eine Kennzeichnungspflicht.
- Die Vorschriften des ADR fordern keine Bezettelung und Kennzeichnung für mit dem Tankkraftfahrzeug fest verbundene Additivbehälter.
- Additivierungseinrichtungen beeinflussen nicht die Plakatierung (Verwendung von Großzetteln) und Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln an Tankfahrzeugen.

* Die Regelungen des ADR zu Additivierungseinrichtungen wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Referat G 16 – Beförderung gefährlicher Güter – maßgeblich unterstützt.

** Unter Mitwirkung von Frank-Georg Stephan – offizieller Repräsentant UNITI/ECFD bei der Gemeinsamen Tagung RID/ADR/ADN sowie bei der UNECE-Arbeitsgruppe WP.15.

Muss eine Eintragung in den Beförderungspapieren erfolgen?

- Für das betreffende Additiv müssen die erforderlichen Angaben im Beförderungspapier eingetragen werden.
- Die Eintragung kann z. B. (je nach Additiv) lauten: „**UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., (Solvent Naphta 150), 9, III**“.
- Außerdem muss der Verweis aufgenommen werden: „**Additivierungseinrichtung**“.

Was ist bei der Zulassungsbescheinigung des Tankfahrzeuges zu beachten?

- Tankfahrzeuge, die mit vor dem 1. Juli 2015 ausgelegten und gebauten Additivierungseinrichtungen ausgerüstet sind, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde verwendet werden.
- Tankfahrzeuge mit derartigen Additivierungseinrichtungen müssen in der ADR-Zulassungsbescheinigung mit einem Vermerk unter Nummer 11 (Bemerkungen) über die Ausrüstung versehen sein.
- Diesen Vermerk darf nur der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kfz-Verkehr (z.B. DEKRA, TÜV) vornehmen.
- In allen anderen Fällen sind keine Eintragungen erforderlich.

Was ist bei grenzüberschreitendem Verkehr zusätzlich zu beachten?

- Tankfahrzeuge, die mit vor dem 1. Juli 2015 ausgelegten und gebauten Additivierungseinrichtungen ausgerüstet sind, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen ausländischen Behörde verwendet werden.
- Weitere Maßnahmen sind gegebenenfalls durch die Anwender dann auf Grundlage der Festlegungen der ausländischen Behörde zu veranlassen.
- Wird die Sondervorschrift 664 eingehalten, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Bestehen besondere Anforderungen an die Qualifikation der Fahrer?

- Für den Tankfahrzeugführer bestehen keine besonderen Anforderungen an seine Qualifikation.
- Mit der ADR-Bescheinigung sind auch alle Anforderungen an die Qualifikation im Zusammenhang mit Additivierungseinrichtungen abgedeckt.

Kontrollbehörden

- Alle Kontrollkräfte (Straßenverkehrsbehörden, Polizei, BAG) sind mit diesen Regelungen vertraut und führen die Kontrollen auf dieser Grundlage durch.
- Falls es Probleme geben sollte, steht UNITI sehr gern beratend zur Verfügung.

Noch zu beachten: Fahrzeugindividuelle Ausführungen/ mögliche Entwicklungen

- Die genannten Vorschriften gelten für Additivierungseinrichtungen, die mit dem Tankkraftfahrzeug fest verbunden sind.
- Sollte es technische Entwicklungen geben, bei denen das Additiv beim Entladevorgang z. B. aus separaten Verpackungen beigemischt wird, sind diese Verpackungen nicht als Teil der Additivierungseinrichtung anzusehen.
- Für diese separaten Verpackungen bleiben dann die gefahrgutrechtlichen Vorschriften für Verpackungen unberührt.



UNITI – Verbandsportrait

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V. besteht seit 1927. Er bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, im Wärmemarkt und bei Schmierstoffen und repräsentiert rund 90 Prozent des organisierten Mineralölmittelstandes in Deutschland.

Täglich kommen etwa 4,5 Millionen Kunden an Tankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen. Die Verbandsmitglieder beliefern 115 Bundesautobahntankstellen und betreiben rund 6.000 Straßentankstellen, das sind über 40 Prozent des Straßentankstellenmarktes. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 75 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Die Marktanteile der Verbandsmitglieder betragen bei Diesel- und Ottokraftstoffen über 40 Prozent, beim Autogas rund 42 Prozent.

Die UNITI-Mitglieder versorgen etwa 20 Millionen Menschen mit Heizöl, einem der wichtigsten Energieträger im Wärmemarkt. Rund 80 Prozent des Gesamtmarktes beim leichten Heizöl und bei den festen Brennstoffen bedienen die Verbandsmitglieder. Mittlerweile gehören auch regenerative Energieträger sowie Gas und Strom zu ihrem Sortiment.

Ebenso zum Verband gehören die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland. Ihr Marktanteil liegt bei rund 50 Prozent.

Die etwa 1.100 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von rund 35 Milliarden Euro und beschäftigen rund 80.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Stand: März 2020



UNITI Bundesverband
mittelständischer
Mineralölunternehmen e. V.

Jägerstraße 6 · 10117 Berlin · T. +49 30 755 414-300
F. +49 30 755 414-366 · www.uniti.de · info@uniti.de



E-Fuels – die klimafreundliche
Alternative für den Wärmemarkt